

Kath. Büro NRW | Hubertusstraße 3 | 40219 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

Düsseldorf, 20.11.2024

A01 – Bestattungsformen in NRW – 27.11.2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 27. November 2024. Mit ihren rund 800 Friedhöfen, die sich ganz überwiegend in der Trägerschaft der örtlichen Kirchengemeinden befinden, deckt die katholische Kirche etwa 25 % des Gesamtbestands aller Friedhöfe in Nordrhein-Westfalen ab. Aus konkreten Anfragen unserer Friedhofsträger bei den (Erz-)Bischöflichen Generalvikariaten, aber auch aus der Vorlage der zu genehmigenden Friedhofssatzungen lassen sich Entwicklungen bei den Bestattungsformen ablesen. Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu der Vorlage 18/2678 und zu Fragen aus dem Fragenkatalog wie folgt Stellung:

A. Allgemeine Fragen

o Welche Veränderungen lassen sich bei Bestattungsformen in NRW erkennen?

Wir nehmen einen Trend wahr, dass die Regelungen über Grabstättenarten für die Beisetzung von Urnen in unseren Friedhofssatzungen zunehmen, während Regelungen über Grabstättenarten, die eine Erdbestattung vorsehen, zurückgehen. Diese Tendenz lässt sich darauf zurückführen, dass die Feuerbestattung sowohl von unseren Friedhofsträgern als auch von den Nutzungsberechtigten zunehmend als die kostengünstigere und flexiblere Option angesehen wird, die mehr Gestaltungsmöglichkeiten bietet.

Auch wenn wir diese Entwicklung durchaus wahrnehmen und die Feuerbestattung weder unter kirchenrechtlichen noch unter theologischen Aspekten untersagt ist, halten wir an einer grundsätzlichen Präferenz der (Erd-)Bestattung eines Leichnams fest, weil sie nach unserer Überzeugung eine größere Wertschätzung für die Verstorbenen zum Ausdruck bringt. Der tote Körper hat nach unserem Verständnis eine Bedeutung, die sich an der Eigenschaft des Menschen als Geschöpf Gottes und der Gottebenbildlichkeit festmachen lässt. Daher lässt sich der Tod eines Menschen bei einem Leichnam eher begreifen als bei Asche.

Was spricht f ür oder gegen den Friedhofszwang?

Wir sprechen uns sehr deutlich dafür aus, am Friedhofszwang festzuhalten. Der Friedhofszwang sorgt für transparente Standards sowie für eine klare und einheitliche Regelung in einem pietätvollen Umgang mit Verstorbenen. Durch die Beisetzung auf Friedhöfen bleibt der Umgang mit dem Tod geregelt und kontrolliert, was dazu beiträgt, zugleich die öffentliche Gesundheit und Hygiene zu gewährleisten.

Zudem garantiert der Friedhofszwang eine ungehinderte Wahrung der Totenruhe sowie die Würde und den Respekt gegenüber den Verstorbenen. Es wird sichergestellt, dass das Leben der Verstorbenen auch nach einem u.U. zerrütteten Familienverhältnis wertgeschätzt und eine würdevolle Bestattung ermöglicht wird. Gleichzeitig ermöglicht der Friedhofszwang eine angemessene Trauerarbeit der Hinterbliebenen.

Auf Friedhöfen sind die Pflege und der Schutz von Grabstätten sichergestellt. Auf privaten Grundstücken könnte dies schwieriger sein und es bestünde das Risiko, dass die Gräber vernachlässigt werden oder sogar in Vergessenheit geraten.

Weiterhin können regulierte Bestattungspraktiken Umweltauswirkungen minimieren, indem sie sicherstellen, dass bestimmte Standards auch zum Umweltschutz eingehalten werden.

Letztlich sind die Kosten für die Nutzung einer Grabstätte, die Bestattungskosten und andere damit verbundene Kosten auf eine transparente Weise in der Friedhofsgebührensatzung geregelt. Auf diese Weise werden mögliche Preisspekulationen oder unfaire Praktiken, die bei privaten Beisetzungen auftreten könnten, vermieden.

B. Fragen zu den unterschiedlichen Funktionen von Friedhöfen

- Wie k\u00f6nnen die verschiedenen Funktionen genutzt und gest\u00e4rkt werden? Wie k\u00f6nnen sie miteinander vereinbart werden?
- Wie kann der Erhalt von historischen Grabstätten und Denkmälern sichergestellt werden, insbesondere wenn keine Nachkommen mehr vorhanden sind, die sich um die Pflege kümmern?

Als öffentlicher und sozialer Ort ist der Friedhof für uns zugleich ein Ort des Lebens und Ausdruck der Hoffnung und der Auferstehung. Darüber hinaus hat der Friedhof (und in Erweiterung jedes Kolumbarium) seine Bedeutung als Ort der Trauer, der Erinnerung und des Trostes und ist als solcher

in der Trauerverarbeitung nicht zu unterschätzten, um ins Leben ohne die Verstorbenen zurückzukehren.

Indem der Friedhof für jedermann zugänglich ist, ist er über diese religiöse Dimension hinaus aber auch ganz generell ein Ort der Begegnung bzw. der Kommunikation für Friedhofsbesucherinnen und Friedhofsbesucher. In urbanen sowie stark bebauten Regionen erfüllen Friedhöfe zugleich häufig die Funktion der einzigen Grünfläche in der Umgebung als Orte der Ruhe, Entspannung und Erholung. Vor diesen Hintergründen ist die Gestaltung dieser Orte, etwa durch eine ausreichende Zahl an Sitzbänken, hoch anspruchsvoll. Hier gibt es Raum zur Entwicklung, um aus genau diesen Gründen die Orte weiterhin zu profilieren, was wir gerne unterstützen und weiter vorantreiben.

Schließlich sollten unsere Friedhöfe auch als Orte des Gedenkens respektiert werden. Die Gestaltung der Flächen muss diesem Zweck dienen, z.B. durch die Schaffung von Bereichen der Ruhe oder durch die Erhaltung historischer Grabstätten. Gleichzeitig kann man Begegnungsstätten schaffen, die diesen Raum für kollektives Erinnern zugänglicher machen, etwa durch Führungen oder kulturelle Veranstaltungen, die die historische Bedeutung der Orte betonen. Diese Funktionen sind allerdings im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Unsere Friedhofsträger sehen sich außerstande, die Kosten hierfür aus dem Friedhofsgebührenhaushalt oder ihrem kirchengemeindlichen Haushalt aufzubringen.

C. Religiöse Bestattungen:

o Wie entwickelt sich der Anteil der religiösen Bestattungen an allen Bestattungen?

Es ist festzustellen, dass der Anteil der religiösen Bestattungen zurückgegangen ist. Gründe hierfür sind ein zurückgehender christlicher Bevölkerungsanteil, eine zunehmende Pluralisierung persönlicher Vorstellungen von Tod und Sterben, die steigende Präsenz von nichtchristlichen Religionen in Deutschland sowie eine steigende Individualisierung und Ökonomisierung im Umgang mit dem Tod.

In der KMU 6 (Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung) "Wie hältst du's mit der Kirche?" von 2023 gibt es Hinweise darauf, dass die Zahlen der kirchlichen Bestattungen in den nächsten Jahren in der Tendenz weiter sinken werden: "Der Wunsch nach einer kirchlichen Bestattung ist bei den Kirchenmitgliedern in der Generation der heute mindestens 70 Jahre alten Befragten recht hoch" (Evangelische: 79 %, Katholische: 82 %).

Bei den Befragten, die sich gegenwärtig in der Lebensmitte befinden, ist er deutlich niedriger (Evangelische: 65 %, Katholische; 63 %), um bei den jüngeren Befragten wieder zuzunehmen (Evangelische: 75 %, Katholische: 68 %). Bei Konfessionslosen ist der Wunsch nach einer kirchlichen Bestattung über alle Generationen hinweg stabil gering bei etwa 5 %.

Welche ethischen und moralischen Mindeststandards sollten bei Bestattungen eingehalten werden?

Trotz der zuvor beschriebenen Entwicklung verstehen wir die Bestattung der Toten und das Trösten der Trauernden nach wie vor als zentrale Aufgabe der Seelsorge. Für uns ist gerade in Leid und Trauer personale Präsenz wichtig. Deshalb sind für uns Begräbnis und Beistand für die Angehörigen auch unter veränderten kirchlichen und gesellschaftlichen Bedingungen ein unverzichtbarer Dienst.

Darüber hinaus ist es für uns unabdingbar, dass die Ehrfurcht vor den Toten und die Würde der Verstorbenen – unabhängig von der Religion oder den Bestattungsriten – gewahrt werden, der Toten angemessen gedacht werden kann, die Hinterbliebenen Raum für Trauer und Verarbeitung haben und die Hoffnung auf die Auferstehung einen zeitgemäßen Ausdruck findet. Dies schließt die Einhaltung religiöser Traditionen und Vorschriften ein. Hierzu wird auf die päpstliche Instruktion Ad resurgendum cum Christo und auf die Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20.06.2005 "Tote begraben und Trauernde trösten" verwiesen.

D. Unterschiedliche Bestattungsformen:

o Wie lässt sich eine Sargpflicht in der heutigen Zeit noch begründen?

Hier ist vorauszuschicken, dass die ehemals unabdingbare Sargpflicht durch § 7 Abs. 2 BestG NRW bereits relativiert ist: Sofern unter Hinweis etwa auf muslimische Traditionen eine Bestattung im Leichentuch verlangt wird, ist dies auch heute schon unter Berücksichtigung des religiösen Empfindens der Glaubensgemeinschaft, der die zu bestattende Person angehört hat, möglich ((*Tade Matthias Spranger*, BestG NRW, 3. Aufl. Stuttgart u.a. 2015, § 11 Rdnr. 20).

Dessen ungeachtet spricht unseres Erachtens auch heute noch viel für die Bestattung im Sarg: Er bietet einen geschützten Raum für den Körper und minimiert den direkten Kontakt mit der Umwelt. Dies kann dazu beitragen, gesundheitliche Risiken, insbesondere bei Infektionskrankheiten, zu verringern. Darüber hinaus erleichtern Särge die Handhabung und den Transport des Körpers, was insbesondere bei der Durchführung von Bestattungen und Trauerfeiern von Bedeutung ist.

- Wie bewerten Sie die in Schleswig-Holstein aktuell praktizierte Bestattungsform der "Reerdigung"?
- Wie bewerten Sie die Einführung einer "Experimentierklausel" für Modellprojekte im Bestattungsgesetz analog der Regelung in Schleswig-Holstein?

Wir sehen keine Notwendigkeit für die Aufnahme einer Experimentierklausel im Sinne einer Ermächtigung des zuständigen Ministeriums zur Zulassung von gesetzlich nicht geregelten Bestattungsarten bzw. für die Aufnahme neuer Bestattungsformen in das Bestattungsgesetz NRW. Dies gilt – obwohl es nach ersten fachlichen Einschätzungen keine grundlegenden moraltheologischen Bedenken gibt – ganz ausdrücklich auch für die sog. "Reerdigung". Bei derartigen Fragestellungen orientieren wir uns an den Bedürfnissen, die von unseren Friedhofsträgern benannt und im Bedarfsfall über unsere (Erz-)Bistümer an uns herangetragen werden. Der Umstand, dass uns hierzu bislang noch keine Anfragen erreicht haben, lässt darauf schließen, dass diese Bestattungsform von den

Nutzern unserer Friedhöfe nicht nachgefragt wird und dementsprechend unsere Friedhofsträger bisher mit dieser Frage noch nicht konfrontiert worden sind.

Es kommt hinzu, dass bislang noch nicht abschließend geklärt ist, ob und ggf. in welchem Ausmaß aus biologischer bzw. medizinischer Sicht Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung, durch die bei dem technischen Verfahren zurückbleibenden Reste des Transformationsprozesses entstehen können.

- Wie sind Bestattungen von Sternenkindern geregelt, braucht es Verbesserungen?
- Welche Möglichkeiten sehen Sie für einen angemessenen Umgang mit Tot- und Fehlgeburten, bei denen die Eltern keine individuelle Beisetzung wünschen bzw. sogar Einspruch gegen eine Bestattung einlegen?
- Welchen Änderungsbedarf sehen Sie in dieser Hinsicht bei der Regelung in § 8 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes NRW?

Die Themen Fehl- und Totgeburten sind gesellschaftlich lange tabuisiert worden. Wir unterstützten jede Initiative, Eltern in diesen Erfahrungsraum zu unterstützten. Es geht um echte Trauer, die ihren Raum braucht, auch wenn dieser kleine Mensch noch nicht kennengelernt werden konnte. Dementsprechend enthalten auch unsere Muster-Friedhofsordnungen entsprechende Regelungen.

Im Landesrecht besteht für Tot- oder Fehlgeburten (wie auch für die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrüchte) nach § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 3 BestG NRW eine Bestattungspflicht, sofern (zumindest) ein Elternteil dies wünscht oder keine Erklärung der Eltern vorliegt. Satz 2 enthält eine Hinweispflicht des jeweiligen Trägers auf diese Möglichkeit, sofern die Geburt oder der Schwangerschaftsabbruch in einer Einrichtung erfolgt ist.

Problematisch ist der Fall, dass die Eltern keine individuelle Beisetzung wünschen oder dies sogar ausdrücklich ablehnen. In diesem Fall kommt § 8 Abs. 2 BestG NRW zur Anwendung, wonach Totoder Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrüchte, die nicht nach § 14 Abs. 2 bestattet werden, ohne Gesundheitsgefährdung und ohne Verletzung des sittlichen Empfindens der Bevölkerung zu verbrennen sind, sofern keine Bestattung nach § 14 Abs. 2 BestG NRW erfolgt. Diese Regelung ist mit unserem Verständnis von der Würde eines jeden Lebens nicht zu vereinbaren. Die einer Entsorgung gleichkommende zwangsweise Verbrennung ist unwürdig und sollte aufgehoben werden. Auch hier gilt für uns, dass jedes begonnene Leben ein Geschenk Gottes ist und damit ein Recht auf eine würdevolle Beisetzung hat. Entsprechend der Empfehlung in 2.3.7 der Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz "Tote begraben und Trauernde trösten" sollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass Tot- und Fehlgeburten in den Fällen des § 8 Abs. 2 BestG NRW nicht verbrannt, sondern in Würde bestattet werden. Insofern wäre daran zu denken, eine ausdrückliche Bestattungspflicht von Tot- und Fehlgeburten wie auch von den aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrüchten in das Gesetz aufzunehmen (vgl. insoweit *Spranger*, BestG NRW, § 8 Rdnr. 11).

 Welche Argumente sprechen für und welche gegen eine Urnenbestattung im eigenen zuhause oder auf dem eigenen Grundstück? Hier kann zunächst auf die Ausführungen unter A. zum Friedhofszwang verwiesen werden. Daraus folgt für uns im Regelfall eine Ablehnung jeglicher Formen von Urnenbestattungen im privaten Umfeld der Angehörigen. Für die in einer Urne aufbewahrte Asche des Verstorbenen kann letztlich nichts anderes gelten als für den Sarg: es braucht einen festen und nicht variablen Ort, der als ein dauerhafter Ort für die Trauer und Erinnerung an den Toten aufgesucht werden kann.

Demgegenüber ist die postmortale Würde eines Verstorbenen nach unserem Verständnis unvereinbar mit einer zumindest theoretisch dauerhaften Mobilität der Urne: Im Fall eines Umzugs oder aber wenn das Grundstück verkauft wird, müsste die Urne jeweils "mitziehen", um sie nicht im fremden Gewahrsam belassen zu müssen, ganz zu schweigen von nie auszuschließenden später entstehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Angehörigen über den Aufenthaltsort einer Urne.

E. Finanzierbarkeit von Bestattungen:

o Wie haben sich die Kosten für Bestattungen in NRW entwickelt?

Es liegen keine Statistiken zu der Entwicklung der Kosten für Bestattungen vor. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass diese in den letzten Jahren gestiegen sind. Sofern zu zahlende Friedhofsgebühren gemeint sind, kann auch hier von einem Anstieg ausgegangen werden, da die Aufwendungen der Friedhöfe inflationsbedingt gestiegen sind. Unsere Kirchenvorstände als die zuständigen Organe der Friedhofsträger reagieren darauf mit einer Neukalkulation/Anpassung der Friedhofsgebühren. Messbar ist dies durch eine wahrnehmbare Steigerung von beschlossenen und vorgelegten Friedhofsgebührensatzungen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die stetig steigenden Bestattungskosten das Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels aus Inflation, steigenden Personalkosten und Friedhofskosten sind. Diese Faktoren beeinflussen nicht nur die Preise für die Bestattungsdienstleistungen, sondern auch die Bestattungskultur. Die Bemessung der Friedhofsgebühren und ihrer Kalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz NRW und dem damit einhergehenden Kostendeckungsprinzip gibt den Friedhofsträgern allerdings keine Möglichkeit, Rücklagen für unvorhergesehene Unterhaltungskosten oder solche Kosten zu schaffen, die nicht durch Gebühren finanziert werden können.

Gibt es Veränderungsbedarf bei Sozialbestattungen?

Nach unserer Überzeugung hat jeder Mensch als individuelles Geschöpf Gottes das Recht auf eine individuelle und würdevolle Bestattung. Dem widersprechen behördlich veranlasste Beisetzungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit und als Massenbeisetzung durchgeführt werden. Zur Auflösung dieses Widerspruchs bedürfte es allerdings einer gesamtgesellschaftlichen Wahrnehmung von Verantwortung, die – leider – als kaum realisierbar erscheint.

F. Umweltfreundlichkeit, Klimawandel und Wetterextreme:

 Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um Friedhöfe umweltfreundlicher und nachhaltiger zu gestalten, z.B. durch naturnahe Grabarten, ökologische Grabpflege oder energieeffiziente Krematorien?

Eine nachhaltige Gestaltung und Pflege von Friedhöfen kann durch verschiedene ökologische Maßnahmen realisiert werden. Naturnahe Grabarten, wie Baumbestattungen oder Wiesenbestattungen, integrieren die Grabstellen harmonisch in die natürliche Umgebung. Außerdem können biologisch abbaubare Materialien für Urnen und Särge verwendet werden, die umweltfreundlich sind und keine schädlichen Rückstände hinterlassen. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass Holz als Material zwar ökologisch und aus Praktikabilitätsgründen geeignet ist, jedoch viele Jahre zum Wachsen benötigt und als lebendiger CO₂-Binder einen höheren ökologischen Wert hat.

Auch die ökologische Grabpflege spielt eine wichtige Rolle. Die Auswahl heimischer, pflegeleichter Pflanzen, die wenig Wasser benötigen und zugleich Lebensräume für Insekten schaffen, trägt zur Nachhaltigkeit bei. Zudem sollte auf den Einsatz chemischer Produkte verzichtet werden, stattdessen sind natürliche Pflegeprodukte und Methoden zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung zu benutzen.

Ein durchdachtes Grünflächenmanagement kann diese Maßnahmen ergänzen. Wildblumenwiesen anstelle von Rasenflächen fördern die Biodiversität und bieten wertvolle Lebensräume für Tiere. Zusätzlich können Regenwasserspeicher und natürliche Wasserflächen integriert werden, um Wasserknappheit zu reduzieren und die Artenvielfalt zu stärken.

Schließlich können moderne Technologien einen Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten. Der Einsatz etwa von energieeffizienten Krematorien kann die Emissionen und den Energieverbrauch erheblich senken. Systeme zur Wärmerückgewinnung ermöglichen zudem die Nutzung der bei der Kremation erzeugten Wärme, was die Ressourceneffizienz weiter steigert. Diese Maßnahmen zeigen, wie Friedhöfe zu Orten des Gedenkens und des Umweltschutzes zugleich werden können.

 Welche Anpassungen müssen Friedhöfe vornehmen, um auf die Herausforderungen des Klimawandels, wie Trockenheit, Starkregen oder Stürme, vorbereitet zu sein?

Zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegenüber extremen Wetterbedingungen können verschiedene Maßnahmen ergriffen werden.

Zunächst sollten bezüglich des Wasser- und Bodenmanagements die Anlegung von Regenwasserzisternen zur Bewässerung in Trockenperioden und die Verwendung von wasserspeichernden Materialien und organischen Düngemitteln, um die Bodenfruchtbarkeit und -struktur zu verbessern, in Betracht gezogen werden.

Weiterhin ist die richtige Pflanzenwahl wichtig. Dies kann sowohl durch die Pflanzung von einheimischen, trockenheitsresistenten Pflanzen, die weniger Wasser benötigen und besser mit extremen Wetterbedingungen umgehen können, als auch durch die Förderung von Biodiversität durch die

Auswahl unterschiedlicher Pflanzenarten, um die Widerstandsfähigkeit gegenüber Schädlingen und Krankheiten zu erhöhen, erreicht werden.

Ebenso wichtig ist ein effektives Entwässerungssystem. Durch das Anlegen von Mulden und Gräben wird Starkregen aufgefangen und das Wasser gezielt abgeleitet, wodurch die Gefahr von Überschwemmungen deutlich reduziert wird. Gleichzeitig können Grünflächen als natürliche Filter- und Aufnahmesysteme dienen, die das Wasser speichern und reinigen, während sie zusätzlich zur Hochwasservorbeugung beitragen.

Letztlich ist die Errichtung sturmresistenter Strukturen zu beachten. Dazu gehört eine sorgfältige Standortevaluation, bei der die Grabstätten auf ihre Anfälligkeit gegenüber extremen Wetterereignissen überprüft werden. Durch die gezielte Auswahl und Anpassung der Standorte können Schäden durch Stürme und andere extreme Bedingungen minimiert werden.

G. Digitalisierung und Datenschutz:

- Welche digitalen Lösungen, wie z.B. Online-Gedenkportale, virtuelle Grabpflege, QR-Codes auf Grabsteinen oder digitale Verwaltungsprozesse treffen auf die Bedürfnisse der Menschen und könnten das Friedhofswesen modernisieren?
- Gibt es Änderungsbedarf im Rahmen des Datenschutzes und Digitalisierung beim Tod eines Menschen?

QR-Codes auf Grabsteinen ermöglichen, sich mit einem Tastendruck in die Vita des Toten zu begeben. Daneben gibt es sog. Online-Gedenkportale, bei denen Daten, aber auch Bilder und Geschichten des/der Verstorbenen hinterlegt werden können. Auf diese Weise werden neue Erinnerungsräume geschaffen. Zum Zwecke des Schutzes der postmortalen Persönlichkeitsrechte der Verstorbenen bedarf es allerdings einer sorgfältigen Prüfung aller relevanten persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Fragen. Wie jemand im kollektiven Gedächtnis weiterlebt, ist nicht steuerbar. Durch entsprechende Portale wird der/die Verstorbene allerdings möglicherweise eindimensional abgebildet, hat aber naturgemäß keine Möglichkeiten mehr, darauf einzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Burkhard Kämper Justitiar und stellv. Leiter